

Administrative Weisungen

Informiert bitte euren Arbeitgeber über die Kursdaten, damit diese bei der Ferien- und Absenzen-Planung mitberücksichtigt werden.



Dienstverschiebung

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Dienstverschiebung oder Urlaub.

In dringenden Fällen kann ein Gesuch um Dienstverschiebung gestellt werden.

Dieses Gesuch muss uns **spätestens 10 Tage vor Kursbeginn** erreichen.

Wenn uns das Gesuch nicht in der angegebenen Frist erreicht, wird es **nicht bearbeitet**.

Die Einrückungspflicht besteht weiter, bis Ihr Gesuch von uns bewilligt ist. Auf telefonische Anfragen, werden in keinem Fall mündliche Zusagen erteilt.

Einrückungspflicht

Die Einrückungspflicht besteht so lange, als das Aufgebot nicht durch eine entsprechende Verfügung aufgehoben wurde.

Wird zwischen dem Erlass des Aufgebotes und dem Kursdatum der **Wohnort gewechselt**, ist der Aufgebotene verpflichtet, der aufbietenden Stelle eine entsprechende Mitteilung zu machen.

In der Regel rechtfertigt ein Wohnortwechsel keine Dispensation vom Kurs.

Jedermann hat die Pflicht, sich bei einer allfälligen Unklarheit bezüglich seiner Dienstleistung im kommenden Jahr bei der Zivilschutzstelle, Tel. 061 511 63 22 oder Mail zivilschutz@reinach-bl.ch rechtzeitig zu erkundigen.

Verhalten bei Erkrankung oder Unfall

Falls Sie aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls nicht einrücken können und somit nicht reisefähig sind, stellen Sie uns umgehend ein ärztliches Zeugnis zu.

Falls wir kein Arztzeugnis erhalten, wird dies einem Nichtfolgeleisten des Aufgebots gleichgestellt und kann eine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft zur Folge haben.

Nichtfolgeleisten eines Aufgebots

Nicht Einrückende werden, gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Art. 88 bzw. Art. 90 belangt.

Dies bedeutet, dass ein Straffall eröffnet wird, was zu einer Verzeigung an die Staatsanwaltschaft führen kann.

Wenden →

Reise (keine Übernachtung)

Das Aufgebot und die getragene Uniform berechtigen zur unentgeltlichen Benützung der Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs im TNW-Gebiet, vom Einrückungs- bis zum Entlassungsdatum. Die Benutzung des privaten Motorfahrzeuges ist für den täglichen Hin- und Rückweg auf eigene Verantwortung gestattet. Während des Kurses darf aus Versicherungsgründen kein privates Fahrzeug benutzt werden. Ein Anspruch auf Vergütung der Fahrzeugspesen besteht nicht. Es wird auch keine Haftung übernommen.

Ausrüstung und Bekleidung

Die Zivilschutzbekleidung ist Ausdruck der Zugehörigkeit zum Zivilschutz. Wenn Sie die Zivilschutzuniform tragen, repräsentieren Sie den Zivilschutz. Sie sind deshalb zum korrekten Tragen der Zivilschutzbekleidung, Auftreten und Verhalten verpflichtet. Bekleidung: Zivilschutzhose, -jacke, -gurt und das dazugehörige T-Shirt in Orange, schwarze Sicherheitsschuhe oder Kampfstiefel.

Verpflegung

Die Verpflegung ist unentgeltlich.

Pünktlichkeit

Im Aufgebot sind die Startzeiten ersichtlich. Diese sind verbindlich und zwingend einzuhalten. Bei unbegründeter und unentschuldigter Verspätung werden nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfall Sanktionen durchgesetzt.

Arbeitszeiten / Pausen

Arbeitszeiten, insbesondere Einrückzeiten sind dem Aufgebot zu entnehmen. Entschädigung für einen EO-Tag beinhaltet 24 h, somit können die Arbeitszeiten von der Norm abweichen. Pausen, insbesondere die Mittagspause, werden definiert und sind einzuhalten.

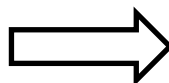
Alkohol / Drogen / Restaurantbesuche

Während den Dienstleistungen im Zivilschutz ist der Konsum von Alkohol verboten. Ebenfalls ist der Besitz, Konsum, Handel usw. von und mit Drogen gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes strikt verboten. Restaurantbesuche sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmegewilligungen erteilt in begründeten Fällen das Kommando.

Versicherung

Während den Dienstleistungen im Zivilschutz sind Sie bei der Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert.

Gesetzesvorlagen zum Aufgebot



Wenn du mehr Diensttage leisten möchtest, melde dich diesbezüglich bei der Zivilschutzstelle – zivilschutz@reinach-bl.ch.